

Handwerksähnliches Gewerbe: Rohr- und Kanalreiniger

Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Gewerbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der oben genannten Tätigkeit, die in der Anlage B des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, handelt es sich um eine äußerst eingeschränkte Tätigkeit.

Wir erlauben uns, Sie auf die Tätigkeiten hinzuweisen, die von dem Berufsfeld des Rohr- und Kanalreinigers abgedeckt werden:

- ⇒ Reinigung verstopfter Abflüsse in Gebäuden und
- ⇒ Reinigung verstopfter Rohre bis hin zum Kanal mit Druckgeräten, Spiralen und Schläuchen, auch unter Einsatz von Meß- und Prüfgeräten
- ⇒ Überprüfen von Kanalsystemen, um Schäden festzustellen, z. B. durch Ultraschallgeräte.

Nicht erlaubt sind:

- ⇒ Instandsetzungsarbeiten am Rohr- und Kanalsystem (vollhandwerkliche Tätigkeit des Installateur und Heizungsbauers)
- ⇒ Straßenbauarbeiten (Aufreißen und Schließen der Straßendecken)

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen werden zu können, verstärkt als „**Tarnbezeichnung**“ für vollhandwerkliche, meisterprüfungspflichtige Tätigkeiten missbraucht wird. Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes keinesfalls berechtigt ist, vollhandwerkliche Tätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche gewerbepolizeiliche Anmeldung beim Bürgermeisteramt hinsichtlich eines „Tarngewerbes“ wirkt in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren bußgeldverschärfend.